

BGer 2A.241/2005 vom 15. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.241_2005

FR: TF 2A.241/2005 du 15 juillet 2005

IT: TF 2A.241/2005 del 15 luglio 2005

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf dem Gebiet der Fremdenpolizei ausgeschlossen gegen die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) entscheidet die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Damit besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung, es sei denn, der Ausländer oder seine in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich hierfür auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrags berufen (BGE 130 II 281 E. 2.1 S. 284; 128 II 145 E. 1.1.1 S. 148 mit Hinweisen).

E. 2.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ergibt sich aus der schweizerischen Gesetzgebung für den vorläufig Aufgenommenen kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (BGE 126 II 335 E. 1c/bb S. 339; vgl. auch etwa Urteile 2A.210/1995 vom 11. Januar 1996, E. 1d, und 2A.337/1999 vom 18. Oktober 1999, E. 1c/bb). Zu prüfen bleibt, ob sich ein dahingehender Anspruch aus Art. 8 EMRK (bzw. Art. 13 Abs. 1 BV) herleiten lässt.

E. 2.2

Diese Frage wurde bisher jeweils aufgeworfen im Zusammenhang mit Familiennachzugsbegehren von in der Schweiz weilenden vorläufig aufgenommenen Ausländern. Falls dem vorläufig Aufgenommenen, zum Beispiel wegen langer Anwesenheit und besonders intensiven Beziehungen zur Schweiz, "faktisch" ein (gefestigtes) Anwesenheitsrecht zukommen sollte, könnte die Verweigerung des Familiennachzuges eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen (vgl. BGE 126 II 335 E. 2b S. 340 f. mit Hinweisen).

E. 2.3

Solches steht hier jedoch nicht in Frage. Alle Beschwerdeführer stehen seit dem Jahre 1999 bzw. 2000 im Genuss der vorläufigen Aufnahme (vgl. Art. 14a - 14c ANAG), ohne dass - seither - eine Wegweisungsverfügung gegen einzelne Familienmitglieder ergangen wäre. Es droht ihnen damit keine Trennung der Familie, wogegen sie sich allenfalls auf das Recht der

Achtung des Familienlebens berufen könnten. Ebenso wenig kann unter diesen Umständen von einem Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens gesprochen werden. Mit Blick auf Art. 8 EMRK ist allein entscheidend, dass der Ausländer faktisch die Möglichkeit hat, das Verhältnis zu seinen Familienangehörigen in angemessener Weise zu pflegen, wozu jede Anwesenheitsberechtigung genügt, welche dies zulässt (vgl. BGE 126 II 335 E. 3a S. 342).

E. 2.4

Die geltend gemachten Unannehmlichkeiten, die der heutige fremdenpolizeiliche Status für die Beschwerdeführer mit sich bringen mag (beispielsweise bei Auslandsreisen oder bei der Stellen- und Wohnungssuche), berühren den Schutzbereich der erwähnten Konventions- und Verfassungsgarantien nicht. Ebenso wenig kann von einer Diskriminierung kinderreicher Familien die Rede sein.

E. 3

Nach dem Gesagten besteht auf die angebehrten Aufenthaltsbewilligungen kein Rechtsanspruch. Daher kann auf die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden (vgl. E. 1). Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153a OG). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann nicht entsprochen werden: Die finanzielle Bedürftigkeit der Beschwerdeführer ist aufgrund ihrer in den Akten dargelegten Einkommensverhältnisse zwar wohl zu bejahen, doch konnten sie nicht ernsthaft mit einer Gutheissung ihrer Beschwerde rechnen, nachdem die Rechts- und Sachlage im angefochtenen Urteil klar und überzeugend dargestellt worden ist. Die finanzielle Situation der Beschwerdeführer ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr zu berücksichtigen (Art. 153a OG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.